

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Passau und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgern

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Landkreis Passau erlässt aufgrund der Art. 17 und 14 a der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG:

§ 1

Entschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Betrag von monatlich 180 " .
- (2) Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen erhalten sie ein Sitzungsgeld von je 65 " .

§ 2

Fraktionssitzungen, Fraktionsvorsitzende

- (1) Für höchstens 12 Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen) jährlich wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 " pro Sitzung gewährt. § 3 findet Anwendung.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß folgender Regelung: 280 " Grundbetrag zzgl. 19 " für jedes Mitglied
- (3) Für die vom Landrat einberufenen Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen finden § 1 Abs. 2, § 3 und § 4 Anwendung.
- (4) Diese Regelung gilt nur für Fraktionen im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag.

§ 3 Fahrtkostenentschädigung

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 1, 2 und 4 erhalten die Kreistagsmitglieder Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen für die Fahrten von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte im Landkreis zum Sitzungsort und zurück.
- (2) Es werden die tatsächlich zurückgelegten Strecken mit einem Pauschalbetrag von 0,30 " je Kilometer erstattet. Der Nachweis erfolgt über den entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste für die jeweilige Sitzung.

§ 4 Ersatzleistungen

- (1) Kreistagsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Landkreisverwaltung unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis durch für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 160 " ,
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 30 " .

- (3) Sonstigen Kreistagsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die ihnen entstandene Zeitversäumnis für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, Ausschüsse, sowie der Beiräte und Arbeitsgruppen folgende Pauschalentschädigung:

Bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer 160 " ,
für jede weitere Stunde, höchstens bis zu 10 Stunden, 30 " .

- (4) Bei der Berechnung der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 zählen angefangene Stunden nur dann ganz, wenn mehr als 30 Minuten abgelaufen sind.

§ 5 Weitere Stellvertreter des Landrats

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 32 Abs. 4 LkrO) erhalten neben den Entschädigungen als Kreisräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 850 " .
- (2) Der vom Landrat nach § 44 Abs. 3 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Kreistag als Stellvertreter bestimmte juristische Beamte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 480 " .
- (3) Für die tages- und stundenweise Vertretung erhalten die weiteren Stellvertreter des Landrats nach Abs. 1 und Abs. 2 je Vertretungstag pauschal das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2 der Satzung. Die Entschädigung wird ab dem 4. Vertretungstermin jeden Monats gewährt.
- (4) Die weiteren Stellvertreter des Landrats nach Abs. 1 erhalten Fahrkostenerstattungen/Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die notwendigen Fahrten zur Wahrnehmung der Vertretungstermine jeweils ab/bis Wohnort bzw. Arbeitsstätte. Außerdem werden Übernachtungskosten erstattet, wenn diese zur Wahrnehmung des Vertretungstermins erforderlich waren.

§ 6 Auswärtige Dienstgeschäfte

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen außerhalb des Landkreises Leistungen nach § 1 Abs. 2 und § 4. Fahrkostenerstattungen/ Wegstreckenentschädigungen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt. Die Teilnahme ist vom Landrat anzuordnen.
- (2) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die notwendige Teilnahme an Tagungen, Fortbildungen und ähnlichen Veranstaltungen außerhalb des Landkreises Leistungen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung). Eine Dienstreisegenehmigung ist beim Landrat einzuholen.

§ 7 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach § 1, 2, 4, 5, 6 und 8 steigen entsprechend der linearen Erhöhung der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) an.
- (2) Die Entschädigungen nach den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 sind Bruttobeträge.

§ 8

Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, der Beiräte oder Arbeitsgruppen eingeladen sind, Leistungen nach § 1 Abs. 2 und Fahrkostenerstattungen/ Wegstreckenentschädigungen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) gewährt. Dies gilt nicht, soweit Kreisbürger von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber entsandt sind und die Teilnahme an den Sitzungen Teil ihrer Berufsausübung ist. § 7 findet Anwendung.
- (2) Die vom Kreistag bzw. von den beschließenden Ausschüssen bestellten Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, der Volksmusikpfleger und der Volksmusikarchivar erhalten monatliche Pauschalentschädigung sowie Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG in der jeweils gültigen Fassung) für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrten, jeweils ab/bis Wohnort bzw. Arbeitsstätte. § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; die Dienstreisegenehmigung ist von der zuständigen Fachabteilung einzuholen. § 7 findet Anwendung.

Die Pauschalentschädigungen betragen:

1. bei Zuständigkeiten für das gesamte Landkreisgebiet jeweils 360 " .
 2. bei Zuständigkeiten für Teilgebiete des Landkreises jeweils 238 " .
- (3) Vom Kreistag bzw. von den beschließenden Ausschüssen können für weitere Aufgabenbereiche im Einzelfall Personen bestellt werden. Im Rahmen der Bestellung ist über die Entschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 zu entscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
Passau, 11. Mai 2020

gez.
Raimund Kneidinger
Landrat